

Richtlinie des Landes Salzburg **für die Gewährung eines Heizkostenzuschusses im Jahr 2024**

§ 1 Allgemeines

Das Land Salzburg leistet aus eigenen Mitteln und unter Heranziehung von Mitteln des Bundes gemäß dem Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz (BGBl I Nr 14/2023, idgF) für die Heizperiode 2023/2024 nach Maßgabe dieser Richtlinie den Antragstellerinnen und Antragstellern einen Zuschuss in Form einer pauschalen Zuwendung für die Beheizung und energetische Versorgung ihres Wohnraums – unabhängig von Energieträger und Heizungsart. Durch diese pauschale Zuwendungsgewährung sollen einkommensschwache Haushalte bei der Bestreitung ihrer Heiz- und Energiekosten finanziell unterstützt werden. Die vorliegende Richtlinie tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Einen Heizkostenzuschuss in Form einer pauschalen Zuwendung erhalten volljährige Personen mit eigenem Haushalt,
 - a) die im Land Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben und
 - b) deren monatliches Nettoeinkommen pro Haushalt nachstehende Einkommensgrenzen gemäß § 4 nicht überschreitet.
- (2) Auf Anträge, die in der Förderperiode 2022/2023 gestellt wurden, gelangt die Richtlinie des Landes Salzburg für die Gewährung eines Heizkostenzuschusses im Jahr 2023 in ihrer letztgültigen Fassung weiterhin zur Anwendung.
- (3) Von der Förderung ausgenommen sind
 - a) Bewohnerinnen und Bewohner von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Seniorenpflegeheimen;
 - b) hilfs- und schutzbedürftige Fremde gemäß § 5 des Salzburger Grundversorgungsgesetzes deren Aufenthalt in Salzburg im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit der Sicherstellung besitzen;
 - c) Personen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. Übergabevertrag) bzw. Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken können.

§ 3 Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Haushalt einmalig **€ 600**.

§ 4 Einkommensgrenzen

Der Zuschuss wird an jene Personen ausbezahlt, deren **monatliche Nettoeinkommen je Haushalt** (**aktuelles** Einkommen **aller** im Haushalt lebenden Personen mit dortiger Hauptwohnsitzmeldung) nachfolgende Werte nicht überschreiten:

Alleinlebende / Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher	€ 1.392,00
Ehepaare, Lebensgemeinschaften, eingetragene Partnerschaften	€ 1.820,00

Die Einkommensgrenze erhöht sich

für jedes Kind im Haushalt mit Familienbeihilfenbezug um	€ 385,00
für jedes Kind im Haushalt ohne Familienbeihilfenbezug um	€ 621,00
für jede weitere erwachsene Person im Haushalt um	€ 621,00

§ 5 Einkommen

(1) Zum Einkommen im Sinne dieser Richtlinie zählen **sämtliche Einkünfte**, die der antragstellenden Person im relevanten Zeitraum (siehe Absatz 4) **tatsächlich zugeflossen sind**, insbesondere

- a) Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit
- b) In- und ausländische Pensionen, Renten, Witwen-/Waisenpensionen, Unfallrenten, Grundrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz
- c) Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und vergleichbare Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
- d) Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld
- e) alle Leistungen der Sozialunterstützung
- f) Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft
- g) Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- h) Alimente, Unterhaltszahlungen und -vorschüsse usw.
- i) Lehrlingsentschädigungen
- j) Studienbeihilfen/Stipendien

(2) Nicht als Einkommen gelten

- a) Pflegegeld (bei Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher)
- b) Familienbeihilfen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, Familienzuschüsse, Kinderabsetzbeträge, Kinderzuschüsse der Pensionsversicherungen
- c) Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug)
- d) Wohnbeihilfen gemäß Wohnbeihilfengesetz
- e) echte Aufwandsentschädigungen (Kilometergeld, Reisekosten, etc.)
- f) Familienbonus plus
- g) Heimopferrente
- h) sonstige Zuwendungen des Bundes oder des Landes (z.B. Sonderzuwendungen nach dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz, Leistungen aus dem Salzburger Notfallfonds, Weihnachtsbeihilfen, etc.)

(3) Sonderregelungen

- a) Leben Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern, gelten Familienbeihilfen als Einkommen.
- b) Zu leistende Unterhaltszahlungen und Exekutionen werden bei der Ermittlung der Einkommenshöhe berücksichtigt – siehe auch Punkt (4) d).

(4) Ermittlung des monatlichen Einkommens:

- Bei Einkommen, die 14mal jährlich bezogen werden (z.B. Löhne/Gehälter, inländische Pensionen), wird das Nettoeinkommen des der Antragstellung vorangegangenen Monats herangezogen. Wird daher zum Beispiel im März ein Antrag auf Heizkostenzuschuss gestellt, ist der Einkommensnachweis von Februar beizugeben.
- Bei Einkommen, die 12mal jährlich bezogen werden (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Leistungen aus der Sozialunterstützung) wird das Einkommen berücksichtigt, das sich durch die Umrechnung auf einen fiktiven 14mal jährlichen Bezug errechnet: Monatseinkommen mal 12 dividiert durch 14.
Bitte beachten Sie, dass bei der Antragstellung das Einkommen des vorangegangenen Monats anzugeben ist. Dieses wird dann bei der Bearbeitung durch die Abteilung 3 mittels Umrechnung jenen Einkommen, die 14mal jährlich bezogen werden, gleichgestellt.
- a) Grundsätzlich ist das **Nettoeinkommen des der Antragstellung vorangegangenen Monats** heranzuziehen, ausgenommen bei selbstständig Erwerbstätigen – siehe Punkt e) und bei Landwirtinnen beziehungsweise Landwirten mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft – siehe Punkt f).
- b) Bei **Tagsatzleistungen** (z.B. Arbeitslosen- und Krankengeld) wird das Monatseinkommen wie folgt errechnet: Tagsatz mal 30
- c) Bei **Leistungen aus der Sozialunterstützung** ist der im Sozialunterstützungsbescheid bzw. in der Mitteilung angeführte monatliche Betrag für alle Leistungen anzugeben.
- d) **Erhaltene Unterhaltsleistungen und Alimente** sind als Einkommen anzugeben. **Zu leistende Unterhaltszahlungen und Exekutionen** werden einkommensmindernd berücksichtigt.
- e) Bei **Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit** wird zur Ermittlung des Einkommens der Einkommenssteuerbescheid des abgelaufenen Jahres herangezogen (gilt auch für Land- und Forstwirtinnen beziehungsweise Land- und Forstwirte mit Einkommenssteuerbescheid). Als Jahresnettoeinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte laut Einkommenssteuerbescheid abzüglich der Einkommenssteuer. Als Monatseinkommen gilt 1/14 des Jahresnettoeinkommens.
- f) Bei **Landwirtschaften nach dem Einheitswertsystem** erfolgt die Ermittlung des Einkommens analog zur Berechnung der Beitragsgrundlage gemäß der Beitragstabellen der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen.

Härteklausel

In besonderen Fällen kann der Antrag positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als € 20 pro im Haushalt lebender Person überschritten wird.

§ 6 Nachweise

Folgende Unterlagen sind dem Amt der Salzburger Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses auf Verlangen, insbesondere **im Rahmen von stichprobenweisen Prüfungen**, vorzulegen:

Einkommensnachweis

- a) Als Nachweis über Einkünfte aus unselbstständiger Beschäftigung, Pensionen, Renten, Witwen-/Waisenpension, Unfallrenten, Grundrenten nach Kriegsopferversorgungsgesetz, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und vergleichbare Einkünfte des Arbeitsmarktservice, Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Leistungen der Sozialunterstützung, Unterhaltszahlungen und -vorschüsse gelten **Lohn-/Gehaltszettel, Pensionsnachweis (Bankbeleg), Nachweis über Arbeitslosengeldbezug, usw.**
- b) Als Nachweis über Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung gilt der **Einkommenssteuerbescheid** des abgelaufenen Jahres.
- c) Als Nachweis über Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, die nach dem Einheitswertsystem ermittelt werden, gilt der aktuellste **Einheitswertbescheid** oder die zuletzt ergangene **Beitragsvorschreibung** (Quartalsvorschreibung) der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen.

Um eine raschere Antragsbearbeitung zu gewährleisten, wird empfohlen, die oben angeführten Unterlagen bereits bei Antragstellung beizufügen.

§ 7 Antragstellung

Die Ansuchen sind entweder

1. online über Internet oder
2. mittels Formular bei der Hauptwohnsitzgemeinde zu stellen.

Die Antragsfrist läuft von 1.1.2024 bis 30.9.2024. Spätere Antragstellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei der Antragstellung kann die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller wählen, ob sie/er die Behörde ermächtigt Abfragen aus der EDV-Applikation SIS-BMS zum Nachweis der Richtigkeit ihrer/seiner Angaben vorzunehmen (es kann der Antrag dadurch rasch und ohne Beilage weiterer Unterlagen bearbeitet werden) oder ob sie/er die entsprechenden Nachweise elektronisch vorlegen möchte.

§ 8 Verpflichtung

Von der Antragstellerin beziehungsweise von dem Antragsteller ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a) die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses anerkannt wird;
- b) die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- c) Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Amt der Salzburger Landesregierung zurückzuzahlen sind;
- d) Unterlagen, die vom Amt der Salzburger Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses, insbesondere im Rahmen von Stichprobenweisen Prüfungen, verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist den zuständigen Organen des Landes und des Bundes, insbesondere auch den Rechnungshöfen des Landes und des Bundes, zu gewähren. Bei Nichtbeibringung der geforderten Unterlagen gelangt der Zuschuss nicht zur Auszahlung bzw. wird dieser vom Land Salzburg zurückgefordert.
- e) der automationsunterstützten Verarbeitung und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes idgF, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Beihilfe beschränkt bleibt, zugestimmt wird. Die Salzburger Landesregierung ist Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg beim oben genannten Verantwortlichen: Datenschutzbeauftragter des Landes Salzburg; Referat Büro des Landesamtsdirektors (20001); Adresse: Chiemseehof, Stiege 1: A-5020 Salzburg
E-Mail: datenschutz@salzburg.gv.at

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grund Ihrer Einwilligung sowie zur Erfüllung eines von Ihnen mittels Antragstellung angestrebten Vertragsverhältnisses (Förderzusage samt nachfolgender Auszahlung der Fördersumme).

Die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Fördergewährung beziehungsweise einer allfälligen Rückerstattungspflicht. Die personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr von aus dem Akt erschießbaren möglichen Rechtsansprüchen zu löschen.

Ihre personenbezogenen Daten können im Anlassfall an folgende Empfänger weitergeleitet werden:

- ☐ ausschließlich mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung an Ihre Wohnsitzgemeinde, soweit diese einen eigenen Heizkostenzuschuss im Anschluss an die Gewährung des Heizkostenzuschusses gemäß dieser Richtlinie anbietet (Anschlussförderung).

Sie haben das Recht, Auskunft bezüglich Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie haben das Recht, die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) beschweren.

§ 9 Rechtsanspruch

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Das Land Salzburg stellt für diese Aktion einen Betrag von 2,85 Millionen Euro zur Verfügung, welcher aus zweckgebundenen Bundes-Mitteln gemäß dem Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz aufgestockt wird.

Sollte dieser Betrag vorzeitig ausgeschöpft sein, erfolgen keine weiteren Förderungen mehr.

Entscheidend für die Vergabe einer Förderung ist dabei ausschließlich der Zeitpunkt des Einlangens des Antrages beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 3.

§ 10 Nähere Informationen

Abteilung 3 des Amtes der Salzburger Landesregierung, Fischer-von-Erlach-Straße 47,
5010 Salzburg

E-Mail: heizscheck@salzburg.gv.at

Tel.: (0662) 8042-3669

Telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr